

99128002060002

Wählerverzeichnis (Bundestagswahl) - Eintragung von im Ausland lebenden Deutschen beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/477/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128002060002
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis (Bundestagswahl) - Eintragung von im Ausland lebenden Deutschen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wählerverzeichnis (Bundestagswahl) - Eintragung von im Ausland lebenden Deutschen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Grundgesetz (GG):](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 116 Absatz 1
Teaser	Für jeden Wahlbezirk wird ein amtliches Wählerverzeichnis geführt.
Volltext	<p>Für jeden Wahlbezirk wird ein amtliches Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>Sein Wahlrecht ausüben kann in der Regel nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>Im Ausland lebende Deutsche, die bei keiner Meldebehörde in Deutschland gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.</p>
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind 42 Tage vor der Bundestagswahl bei keiner Meldebehörde in Deutschland gemeldet. • Sie gehen von Ihrer Wahlberechtigung für die Bundestagswahl aus. <p>Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Wahltag 18 Jahre alt oder älter sind und

Modul

Sachverhalt

- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- entweder nachdem sie 14 Jahre alt geworden sind, mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung gehabt oder sich sonst gewöhnlich in Deutschland aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Kosten

Für die postalische Übersendung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis an die Gemeinde fällt das entsprechende Briefporto an.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Eintragung mit einem Formular beantragen. Den Antrag müssen Sie persönlich unterschreiben.

Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung erhalten Sie bei:

- der [Bundeswahlleiter](<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html#e5e658b0-cc7e-4c5e-9c8c-b5d5f4053b73>)[in](<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html#e5e658b0-cc7e-4c5e-9c8c-b5d5f4053b73>),
- den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland und
- den Kreiswahlleitern.

Hinweis: Personen, die den Antrag nicht selbst ausfüllen können, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Dies kann beispielsweise notwendig sein, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht lesen kann oder körperlich beeinträchtigt ist. Die helfende Person muss dann auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt

Modul

Sachverhalt

unterschreiben.

Der Antrag muss der zuständigen Gemeinde im Original übermittelt werden. Wenn Sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt, können Sie den persönlich unterschriebenen Antrag auch per Fax, E-Mail oder sonstiger dokumentierbarer elektronischer Übermittlung an die zuständige Gemeindebehörde übermitteln.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wenn Sie den Wahlschein erhalten, wissen Sie daher, dass Sie ins Wählerverzeichnis eingetragen sind. Sie erhalten mit ihm auch Ihre Briefwahlunterlagen.

Wenn die zuständige Stelle Ihren Antrag ablehnt, werden Sie informiert.

Bearbeitungsdauer

Frist

Sie müssen den Antrag spätestens 21 Tage vor der Wahl stellen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Es besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten Ihrer Gemeinde einzusehen.

Rechtsbehelf

- Wurden Sie nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen, können Sie innerhalb der Einsichtsfrist, also in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, Einspruch einlegen.
 - Der Einspruch kann schriftlich oder persönlich (zur Niederschrift) erfolgen.
 - Ihrem Einspruch müssen Sie Nachweise beifügen, dass das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig ist.
 - Sie erhalten die Entscheidung über Ihren Einspruch spätestens 10 Tage vor der Wahl.

Modul

Sachverhalt

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
